

## **Anmerkung zum UnthVÜ**

Authentisch ist der englische und der französische Text in Gleichberechtigung.

Das Übereinkommen ist für Deutschland anwendbar im Verhältnis zu Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Australien, Dänemark, Estland, Griechenland, Litauen, Polen, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine und Jersey.

Nach seinem Artikel 29 ersetzt es im Verhältnis zu den Vertragsstaaten zueinander das ältere *Haager Übereinkommen über die Annerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern* vom 15. April.1958.

Sobald das neuere *Haager Übereinkommen über die Durchsetzung von Kindesunterhalt und anderer Formen des Familienunterhalts* vom 23.11.2007 in Kraft treten sollte, wird es zwischen den Vertragsstaaten insoweit ersetzt werden, als sich der Anwendungsbereich beider Übereinkommen deckt.

Zur Ausführung in Deutschland gelten die deutschen Ausführungsvorschriften in den §§ 37ff AVAG vom 19.02.2001 (BGBl. I, S. 288, ber. S.438).